

**Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls
des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der
Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen
der Gemeinde Prötzel
(Entschädigungssatzung)
vom .26.08.2019**

Aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr.37]) i.V.m. der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl.II-2019 Nr.40) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 26.08.2019 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für

- den ehrenamtlichen Bürgermeister,
- die Ortsvorsteher
- die Gemeindevertreter,
- die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel.

**§ 2
Grundsätze**

- (1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den Ortsvorstehern, den Gemeindevertretern, den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeinde wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere der zusätzliche Bekleidungsaufwand und der zusätzliche Aufwand für die persönliche Pflege, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Gebühren für Telefon, Telefax und Internet, Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt eines Arbeitszimmers sowie Fahrkosten. Daneben werden der Ersatz des Verdienstauffalls und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Prötzel gewährt.

**§ 3
Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertreter entsteht mit dem Monat, in dem die Satzung in Kraft tritt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat auf der Grundlage einer entsprechenden Feststellung durch die Gemeindevertretung die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Vertreter an den Sitzungen der

eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Vertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.

- (3) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Erstattung des Verdienstausfalles erfolgen vierteljährlich zur Mitte des Quartals.
- (4) Stehen nach dieser Satzung mehrere Aufwandsentschädigungen zu, so wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Der Absatz 1 gilt entsprechend für den ehrenamtlichen Bürgermeister
- (6) Stellvertretern wird ab dem zweiten Monat bis zum Ende der Dauer der Wahrnehmung der Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 4

Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

1. den ehrenamtlichen Bürgermeister	615,- Euro
2. die Gemeindevertreter	50,- Euro
3. die Ortsvorsteher der OT	
Prötzel	300,- Euro
Prädikow	180,- Euro
Harnekop	180,- Euro
Sternebeck	180,- Euro
4. die sachkundigen Einwohner	30,- Euro

§ 5

Sitzungsgelder

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,- €
- (2) Ein Mitglied der Gemeindevertretung erhält für die Leitung der Sitzung der Gemeindevertretung das doppelte Sitzungsgeld, wenn der Vorsitzende der Gemeindevertretung an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und eine Entschädigung als Stellvertreter nach § 3 Abs. 6 dieser Satzung nicht gewährt wird.
- (3) Dem Ortsvorsteher wird, soweit er nicht gleichzeitig Mitglied der Gemeindevertretung ist, für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 6

Fraktion

Die Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindevertretung Prötzel können eine zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro erhalten.

§ 7
Ausschuss

Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, können für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 30,00 € zusätzliche Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 8
Verdienstaufschlag

- (1) Ersatz für Verdienstaufschlag wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Die Gewährung eines Verdienstaufschlages über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Die Geltendmachung von Verdienstaufschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt.
- (2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstaufschlages beträgt 15 Euro je Stunde.

§ 9
Reisekostenentschädigung

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung oder vom Amtsdirektor angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Als Reisekostenstufe gilt die, die der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch bei Dienstreisen erhalten würde.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Satz 1. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ab 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufschlages des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Prötzel vom 30.04.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Wriezen, den 26.09.2019


Karsten Birkholz
Amtsdirektor